

Aktualisierung der Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung

Die Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung werden, wie im Vorwort zur zweiten überarbeiteten Auflage angekündigt, ständig ergänzt und korrigiert. So werden neue Leitlinien aufgenommen, wenn sich aus der Anwendung der Verordnung neue Fragen ergeben haben. Einzelne Leitlinien können gestrichen werden, weil z. B. die darin enthaltene Thematik in einer veröffentlichten Technischen Regel für Betriebssicherheit behandelt wird bzw. die in der BetrSichV genannten Übergangsfristen verstrichen sind. Andere Leitlinien werden z. B. nach Auswertung praktischer Erfahrungen geändert, um möglichst eindeutige und von Fehlinterpretationsmöglichkeiten freie Antworten zu geben.

Das folgende Material enthält sieben neue, den Hinweis auf fünf gestrichene und einundzwanzig geänderte Leitlinien. Bei Benutzung der als Druckexemplar oder pdf-Datei vorliegenden zweiten überarbeiteten Auflage der Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung wird daher empfohlen, zunächst zu prüfen, ob die konkret benötigte Fragestellung zwischenzeitlich eine Veränderung erfahren hat.

Neue Leitlinien

A 1.4 zu § 1 Abs. 1 „Gas-Druckregelanlagen“

Frage:

Sind Gas-Druckregelanlagen (GDRA) Arbeitsmittel nach BetrSichV?

Antwort:

Ja, wenn eine Gas-Druckregelanlage von einem Arbeitsgeber (Gasversorgungsunternehmen) seinen Beschäftigten bereitgestellt und von diesen bei der Arbeit benutzt, das heißt z. B. Instand gesetzt, gewartet oder geprüft wird.

B 15.17 zu § 15 Abs. 17 „Beantragung einer Prüffristverlängerung bei der zuständigen Behörde durch den Betreiber“

Frage:

Welche Kriterien sind bei einer Fristverlängerung nach § 15 Abs. 17 zu beachten?

Antwort:

In diesem Fall ist die „Prüffrist“ der Zeitraum der künftigen wiederkehrenden Prüfungen. Sie muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher betrieben werden kann. Im Einzelnen müssen hierbei die Faktoren Auslegung und Fertigung, dokumentierte Qualität, Ergebnisse aus der Prüfung vor Inbetriebnahme und betriebsbedingte Einflüsse auf die Lebensdauer berücksichtigt werden.

Der Antrag sollte nicht vor der ersten wiederkehrenden Prüfung gestellt werden, da sich die Anlage erst dann in einem eingeschwungenen Zustand befindet und sich somit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Prüffristverlängerung zuverlässig beurteilen lässt.

Für den Antrag wird die gutachtliche Äußerung einer ZÜS benötigt.

B 20.1 zu § 20 „Mängelanzeige“

Frage:

Hat eine ZÜS bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Gilt diese Meldepflicht auch, wenn Mitarbeiter der ZÜS Prüfungen durchführen, die von befähigten Personen vorgenommen werden dürfen?

Antwort:

Nein, sofern die ZÜS die Prüfung als befähigte Person durchgeführt hat.

C 1.11 zu § 1 Abs. 2 „Eingruppierung von Dampfkesseln“

Frage:

Wie ist ein Dampfkessel, der nach DampfkV als Dampferzeuger der Gruppe II zugeordnet war, unter Berücksichtigung des „maßgeblichem Volumen V“ einzugruppieren?

Ist hierbei das gesamte Kesselvolumen entsprechend der Druckgeräterichtlinie oder der entsprechende „Wasserinhalt bis NW“ der Fabrikschildangabe des Dampferzeugers nach § 6 der DampfkV zu berücksichtigen?

Antwort:

Für Dampfkessel, die vor dem Inkrafttreten der 14. GSGV vom 27. September 2002 in Verkehr gebracht worden sind, ist der auf dem Fabrikschild angegebene Wasserinhalt für die Einstufung in eine Kategorie maßgeblich. Bei den danach in Verkehr gebrachten Dampfkesseln ist das gesamte Volumen für Einstufung in die entsprechende Kategorie zu betrachten.

C 14.7 zu § 14 „Auflagen zu Prüfungen an Tankstellen/Füllanlagen“

Frage:

Wie ist der Umfang der Prüfung einer Tankstelle i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c bzw. einer Füllanlage i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c vor der ersten Inbetriebnahme zu beschreiben?

Antwort:

Die Tankstelle bzw. Füllanlage ist einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

Zu prüfen sind dabei:

1. die Überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe c BetrSichV hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage, Installation und der Aufstellbedingungen entsprechend § 14 Abs. 1 BetrSichV durch eine ZÜS
2. das Explosionsschutzkonzept der Füllanlage bzw. Tankstelle gemäß Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (TRBS 1203 Teil 1)
3. die Umsetzung der gemäß des Explosionsschutzkonzeptes erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (TRBS 1203 Teil 1)
4. das Vorliegen der erforderlichen Eignungsnachweise von Geräten und Schutzsystemen im Sinne der RL 94/9/EG sowie der erforderlichen Prüfungen durch befähigte Personen.

E 6.6 zu § 6 „Explosionsschutzdokument für Tankfahrzeuge“

Frage:

Ist für ein Tankfahrzeug ein Explosionsschutzdokument zu erstellen?

Antwort:

Nein, die Anforderungen zum Explosionsschutz bei Tankfahrzeugen sind über das Verkehrsrecht geregelt. Der Arbeitgeber des Tankwagenfahrers muss für den Betrieb des Tankwagens kein Explosionsschutzdokument erstellen. Es genügt in diesem Fall die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 7 der Gefahrstoffverordnung und § 3 der BetrSichV.

Der Befüll- und Entleervorgang findet in der Regel auf Betriebsgelände statt. Der jeweilige Arbeitgeber hat bei der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes auch diesen betroffenen Bereich zu berücksichtigen. Auf RL 1999/92/EG Artikel 6 wird verwiesen.

F 14.2 zu § 14 „Auflagen zu Prüfungen an Tankstellen/Füllanlagen“

Frage:

Wie ist der Umfang der Prüfung einer Tankstelle i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c bzw. einer Füllanlage i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c vor der ersten Inbetriebnahme zu beschreiben?

Antwort:

Siehe [C 14.7](#).

Gestrichene Leitlinien

A 3.6 (gestrichen)

A 10.1 (gestrichen)

B 15.14 (gestrichen)

B 27.1 (gestrichen)

E 6.3 (gestrichen)

Geänderte Leitlinien

A 2.1 zu § 2 Abs. 1 „Gebäude / Gebäudebestandteile / Einrichtungen“

Frage:

Gehören Gebäude bzw. Einrichtungen in Gebäuden zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

Gebäude, in denen sich Arbeitsstätten befinden, unterliegen der ArbStättV. Bei Einrichtungen in Gebäuden, wie z. B. kraftbetriebene Türen, Rolltore, Beleuchtung, Lüftungstechnische Anlagen, Elektroinstallation und Heizungsanlagen gelten ebenfalls die Anforderungen der ArbStättV. Die BetrSichV ist zugleich anzuwenden, wenn die Benutzung der Einrichtungen in direktem Zusammenhang mit der Arbeit steht (z. B. Elektroinstallation in explosionsgefährdeten Bereichen).

A 3.1 zu § 3 „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

Wie ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu dokumentieren?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1111 Nr. 3.3.8

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr. 232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)

A 3.2 zu § 3 Abs. 1 „Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

In welchen Zeitabständen ist eine Wiederholung, Aktualisierung oder Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1111 Nr. 3.3.1

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr. 232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)

A 3.3 zu § 3 Abs. 3 „Befähigungsnachweis externer befähigter Personen“

Frage:

Wie weit hat sich der Arbeitgeber über die Fähigkeiten befähigter Personen zu vergewissern, wenn externe Personen oder Firmen beauftragt werden? Genügt die Versicherung der Personen oder Firmen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen?

Antwort:

Die Verantwortung für die sachgerechte Prüfung von Arbeitsmitteln, einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen, liegt beim Arbeitgeber bzw. Betreiber. Die Beauftragung externer „befähigter Personen“ entlastet ihn nicht. Allerdings greift hier das allgemeine Vertragsrecht. D. h. der Arbeitgeber muss (möglichst unter Bezugnahme auf die BetrSichV) die entsprechende Qualifikation der befähigten Person sowie Prüfinhalt und –umfang abfordern. In der Regel kann er dann erwarten und darauf vertrauen, dass die Dienstleistung erbracht wird. Je komplizierter das zu prüfende Arbeitsmittel ist, desto sorgfältiger sollten bei der Auftragsvergabe bzw. Vertragsgestaltung die erforderlichen Anforderungen, die von der befähigten Person zu erfüllen sind, formuliert werden. Insofern kann es im Einzelfall notwendig sein, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Das Fachpersonal einer ZÜS kann ohne weitere Prüfung lediglich auf dem von der Zulassung (Akkreditierung und Benennung durch die ZLS) betroffenen Sachgebiet als befähigt gewertet werden.

A 3.4 zu § 3 Abs. 1 „Inhalt der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

Was ist Inhalt der Gefährdungsbeurteilung? Welche Beurteilungen werden anerkannt?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1111

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr. 232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)

A 11.1 zu § 11 „Aufzeichnung der Prüfergebnisse“

Frage:

Nach § 11 sind die Ergebnisse der Prüfungen von Arbeitsmitteln aufzuzeichnen. Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnungen gestellt, z. B. bzgl. Inhalt, Form und Nachweis der Prüfung sowie über die Befähigung des Prüfenden?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1201 Nr. 4.2.2

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr. 232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)

A 11.2 zu § 11 „Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden“

Frage:

Reicht eine Plakette zum Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1201 Nr. 4.2.2

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr.232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)

B 2.1 zu § 2 Abs. 6 „Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage“

Frage:

Welche Maßnahmen sind nach einer wesentlichen Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage durchzuführen?

Antwort:

Eine wesentliche Veränderung bedeutet, dass praktisch eine neue Anlage entsteht (siehe Begründung des Gesetzgebers). Wird eine wesentlich veränderte Anlage zusätzlich anderen überlassen, so gilt sie als neu in Verkehr gebracht (siehe § 2 Abs. 8 GPSG). Sie muss damit alle Anforderungen einer neuen Anlage erfüllen, d. h., sie muss die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen und, sofern zutreffend, mit einer Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Wird sie nicht anderen überlassen, ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Stand der Technik (z. B. grundlegende Sicherheitsanforderungen der Richtlinien) einzuhalten.

Bei Aufzugsanlagen nach Richtlinie 95/16/EG und Maschinen nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG hat der Betreiber die Pflichten des Herstellers zu erfüllen, wenn er die Anlage für die eigene Nutzung wesentlich verändert. Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen dieser Anlagen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 greift und somit alle Anforderungen der Richtlinie (einschl. Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung) zu erfüllen sind unabhängig davon, ob diese Anlagen erneut überlassen werden oder nicht. Im Übrigen ist nach einer wesentlichen Veränderung der in § 13 Abs. 1 genannten Anlagen eine Erlaubnis zu beantragen, sind Prüfungen vor Inbetriebnahme entsprechend § 14 Abs. 1 erforderlich und ist eine neue sicherheitstechnische Bewertung und Festlegung der Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen sowie Mitteilung an die Behörde erforderlich.

Bei Aufzugsanlagen nach Richtlinie 95/16/EG und Maschinen nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG wird auf TRBS 1121 – Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen – verwiesen.

B 3.1 zu § 3 i. V. m. §§ 14 und 15 „Verantwortlichkeiten von Arbeitgeber und Betreiber“

Frage:

Welche Verantwortlichkeiten kommen auf den Einzelnen zu, wenn eine überwachungsbedürftige Anlage (z. B. Aufzugsanlage) von den Beschäftigten eines Arbeitgebers bei der Arbeit benutzt wird, dieser Arbeitgeber jedoch nicht als Betreiber der Anlage i. S. der Leitlinie [B 12.1](#) zu betrachten ist?

Antwort:

Verantwortlich für die sichere Funktion der Anlage ist der Betreiber. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hat er die notwendigen Maßnahmen für das sichere Betreiben einer überwachungsbedürftigen Anlage in einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Die Ermittlung der Prüffristen nach § 15 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung. Eine gesonderte sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 erfolgt ist (siehe auch TRBS 1111).

Ein Arbeitgeber (nicht Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage), dessen Beschäftigte die überwachungsbedürftige Anlage benutzen, ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG alle erforderlichen betrieblichen Maßnahmen für die sichere Benutzung und setzt diese um: z. B. Einweisung und Belehrung der Nutzer, ggf. Einschränkung der Nutzungszeiten, der Nutzungsart oder des Benutzerkreises. Die Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 sollte er sich vertraglich vom Betreiber versichern lassen.

B 15.3 zu § 15 Abs. 2 „Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen“

Frage:

Bisher wurde bei überwachungsbedürftigen Anlagen eine Ordnungsprüfung nur bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt (Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Dokumentation). Was soll bei der Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1201 Nr. 2.2

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr.232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)

B 21.1 zu § 21 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen“

Frage:

Welche Anlagen dürfen seit dem 1. Januar 2006 von einer ZÜS geprüft werden?

Antwort:

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 GPSG dürfen bei „überwachungsbedürftigen Anlagen [, die]

1. nicht den Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 entsprechen oder
2. den Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 nur entsprechen, weil während einer Übergangszeit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet werden können, [...] die in Satz 1 genannten Prüfungen bis zum 31. Dezember 2007 nur von [amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen] genannten Sachverständigen vorgenommen werden.“

Anlagen, die nicht den harmonisierten Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG entsprechen, dürfen, soweit es sich um die nach der BetrSichV vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen durch ZÜS handelt, bis zum 31. Dezember 2007 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Während der Übergangsfrist der einschlägigen europäischen Richtlinien konnten Anlagen nach harmonisiertem europäischem Recht oder nach nationalem deutschem Recht hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

Dies bedeutet u. a., dass eine Anlage, die nicht nur aus einem/r EG-konformitätsbewerteten

- einfachen Druckbehälter oder
- Druckgerät oder
- Baugruppe

besteht, weil

- sie zusätzliche Anlagenteile im Sinne einer einschlägigen EG-Richtlinie enthält, für die keine EG-Konformitätserklärungen oder -bescheinigungen vorliegen, oder
- über die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Anlagenteilen innerhalb eines Gefahrenfeldes, von denen der sichere Betrieb wesentlich bestimmt wird, keine EG-Baugruppen-Konformitätserklärung bzw. -bescheinigung vorliegt,

in dem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2007 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden darf. Gleichwohl können Anlagenteile, die nach harmonisiertem europäischem Recht hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, von ZÜS geprüft werden.

Aufzugsanlagen, die Personen-Umlaufaufzüge, Bauaufzüge mit Personenbeförderung und Mühlen-Bremsfahrstühle sind, dürfen demgemäß bis zum 31. Dezember 2007 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV dürfen bis zum 31. Dezember 2007 wiederkehrend nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden, da es für diese Anlagen keine Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG zur Umsetzung einer EG-Binnenmarktrichtlinie gibt.

B 27.4 zu § 27 Abs. 3 „Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen“

Frage:

Welche Beschaffenheitsanforderungen gelten für bestehende, auch bisher schon überwachungsbedürftige Anlagen - inwieweit wird der Bestandsschutz nach § 27 Abs. 3 für die überwachungsbedürftigen Anlagen durch § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 4 aufgehoben?

Antwort:

Für die Beschaffenheitsanforderungen der überwachungsbedürftigen Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2003 erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben die Anforderungen zum Zeitpunkt der Installation der Anlage maßgebend. Der Bestandsschutz nach § 27 Abs. 3 gilt solange, soweit nach der Art des Betriebes keine vermeidbaren Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter bestehen. Eine generelle Nachrüstungspflicht besteht damit grundsätzlich nicht. Gleichwohl hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 und 4 erforderlich sind.

C 1.5 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „Umfang von Druckbehälteranlagen“

Frage:

Wie ist der Umfang einer Druckbehälteranlage zu ermitteln?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 2141 Nr. 2 Abs. 9 und 10
(TRBS veröffentlicht im GMBI. Nr. 15 vom 23. März 2007 S. 327)

C 1.8 zu § 1 Abs. 2 „Umfang einer Dampfkesselanlage“

Frage:

Welche Anlagenteile gehören zu einer Dampfkesselanlage?

Antwort:

Eine Dampfkesselanlage umfasst neben der Mindestbaugruppe Dampfkessel (siehe Leitlinie 3/4 zur Richtlinie 97/23/EG) die in der TRBS 2141 Nr. 2 Abs. 11 aufgeführten Teile und Einrichtungen.

C 1.9 zu § 1 Abs. 2 „Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“

Frage:

Was versteht man unter innerbetrieblich eingesetzten ortsbeweglichen Druckgeräten und welchen Vorschriften unterliegen diese?

Antwort:

Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des § 23 BetrSichV werden ausschließlich innerbetrieblich verwendet. Obwohl in diesem Fall dort genannte Übereinkünfte nicht mehr anwendbar sind, sind entsprechend § 23 die in den Übereinkünften vorgeschriebenen Betriebsbedingungen einzuhalten und die vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen.

Flaschen für Atemschutzgeräte und tragbare Feuerlöscher werden von der Richtlinie 97/23/EG erfasst und fallen nicht unter § 23 BetrSichV.

Ortsbewegliche Druckgeräte (z. B. Druckgasflaschen), die zum Befüllen den Betrieb verlassen (Entleeren im Betrieb / Befüllen außerhalb des Betriebes), werden nicht ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt, sie fallen als Arbeitsmittel unter den zweiten Abschnitt der BetrSichV.

Bis zur Veröffentlichung neuer technischer Regeln sind entsprechend § 27 Abs. 6 auch die TRG 280 bzw. TRAC 206 und 208 zu beachten.

C 14.5 zu §§ 14 und 15 „Prüfung der Anlagenteile einer Druckbehälteranlage“

Frage:

Durch wen sind die einzelnen Druckgeräte einer Druckbehälteranlage zu prüfen, wenn diese in unterschiedliche Kategorien eingestuft sind.

Antwort:

Die einzelnen Druckgeräte (Anlagenteile) einer Druckbehälteranlage (Gesamtanlage) sowie bei mehrräumigen Druckgeräten die einzelnen Druckräume sind entsprechend der maßgeblichen Einstufung für das einzelne Druckgerät bzw. den einzelnen Druckraum durch eine ZÜS bzw. eine befähigte Person zu prüfen. Bei der Prüfung der Druckbehälteranlage sind die Prüfungen der Anlagenteile zugrunde zu legen. Eine

Druckbehälteranlage darf nur dann durch eine befähigte Person geprüft werden, wenn alle Anlagenteile (Druckgeräte, Druckräume) durch eine befähigte Person geprüft werden dürfen. Weiterführende Aussagen sind der TRBS 1201 Teil 2 zu entnehmen.
Bezüglich des Umfangs einer Druckbehälteranlage wird auf die Leitlinie [C 1.5](#) verwiesen.

C 17.4 zu § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 6 „Wiederkehrende Prüfung von Feuerlöschern“

Frage:

Nach § 15 sind Feuerlöscher nach spätestens 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Anhang 5 Nr. 6 kann auf die wiederkehrende Prüfung durch eine ZÜS unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Heißt dies, dass z. B. 5 kg Kohlendioxidfeuerlöscher Jahre lang betrieben werden können, ohne dass sie nach 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung unterzogen werden müssen?

Antwort:

Für alle Feuerlöschgeräte, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden sowie Kohlensäure- und Halonbehälter für Löschzwecke gilt: Wiederkehrende Prüfungen sind nicht erforderlich, so lange sie nicht nachgefüllt werden. Dies schließt nicht nur die Festigkeitsprüfung, sondern alle wiederkehrenden Prüfungen und damit auch die innere Prüfung i. S. des § 15 ein. Es liegt jedoch insbesondere für Kohlendioxidfeuerlöscher in der Verantwortung des Betreibers, im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung bzw. der Gefährdungsbeurteilung dem Stand der Technik entsprechende Prüffristen festzulegen (vgl. DIN EN 1968 „Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl“ bzw. DIN EN 1802 „Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium“).

Für Pulverlöschmittelbehälter gilt: Die Festigkeitsprüfung (und nur diese) kann entfallen, wenn bei den wiederkehrenden inneren Prüfungen keine Mängel festgestellt worden sind. Die Höchstfristen für den Betrieb sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bzw. sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen.

Anmerkung:

- Nach § 15 Abs. 6 entfällt die äußere Prüfung.
- Es ist zwischen der sicherheitstechnischen Prüfung i. S. der BetrSichV und den Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit nach ArbStättV zu unterscheiden. Als Maßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit gilt nach dem aktuellen Stand der Technik die Instandhaltung gemäß DIN 14406-4:2007-01 (Höchstfrist i.d.R. 2 Jahre).
- Das Kriterium „nachfüllen“ ist dann erfüllt, wenn Löschmittel im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht bzw. ergänzt oder zum Zweck der Überprüfung entnommen und wieder eingefüllt wird.

C 23.2 zu § 23 „Prüfperson“

Frage:

Durch wen sind innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte zu prüfen?

Antwort:

Die Prüfungen sind analog den genannten transportrechtlichen Übereinkünften durch ZÜS durchzuführen.

D 3.1 zu § 3 „Wartungs- und Prüfpersonal“

Frage:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist ein Aufzug dann ein Arbeitsmittel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten den Aufzug zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber / Betreiber eines solchen Aufzuges ist im Allgemeinen jedoch nicht der Arbeitgeber des Wartungs- und Prüfpersonals. Wer hat welche Pflichten?

Antwort:

Der Betreiber hat die Pflicht, den Aufzug nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hierzu gehört der Schutz seiner Beschäftigten und Dritter.

Der Arbeitgeber des Wartungs- oder Prüfpersonals hat die Tätigkeiten seiner Beschäftigten an dem Aufzug nach § 5 ArbSchG zu beurteilen. Notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der vom Wartungs- oder Prüfpersonal benutzten Arbeitsmittel sind nach § 3 BetrSichV zu ermitteln.

D 14.2 zu § 14 Abs. 7 „Prüfung nach wesentlicher Veränderung“

Frage:

Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Richtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) von der Prüfung nach wesentlicher Veränderung durch eine ZÜS ausgenommen?

Antwort:

Wird eine Aufzugsanlage i. S. der Richtlinie 95/16/EG wesentlich verändert, muss sie den Anforderungen des GPSG für neue technische Arbeitsmittel entsprechen, d. h. in diesem Fall der 12. GPSGV. Somit muss eine neue Konformitätsbewertung der Anlage erfolgen. Siehe auch TRBS 1121 Nr. 3.2.1.

E 7.3 zu § 7 i. V. m. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 „Prüfung der Arbeitsplätze vor erstmaliger Nutzung“

Frage:

1. Was ist unter „Arbeitsplätzen“ i. S. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 zu verstehen?
2. Muss die Prüfung nicht nur vor der erstmaligen Nutzung eines Arbeitsplatzes, sondern auch nach Änderung erfolgen?

Antwort:

Wird beantwortet durch TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5

(TRBS veröffentlicht im BAnz. Nr. 232 vom 9. Dezember 2006 S. 7237)